

Personalgestellungsvertrag

Zwischen der Stadt Menden (Sauerland),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rudolf Düppe,
(nachfolgend Stadt Menden)

und

dem Verein „Bürgerbad Leitmecke e.V.“, vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Christian Scholz, und den 2. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Lohmann,
(nachfolgend Verein)

wird nach Beteiligung des Personalrates der Stadt Menden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zum Betrieb des Waldbades Leitmecke durch den Verein vom 05.07.2006 folgender Personalgestellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragszweck

- (1) Nach Ziff. 7.1 des Rahmenvertrages besorgt der Verein die Betriebsführung grundsätzlich mit eigenem Personal. Die Stadt Menden stellt dem Verein nach Ziff. 7.2 des Rahmenvertrages auf Wunsch eine Bäderfachkraft (Schwimmeister/in bzw. Schwimmmeistergehilfe/-gehilfin) gegen Erstattung pauschalierter Personalkosten zur Verfügung.
- (2) Der Personalgestellungsvertrag regelt die Einzelheiten der Personalgestellung und soll den bei der Stadt Menden beschäftigten Bäderfachkräften die Möglichkeit geben, für den Verein im Waldbad Leitmecke tätig zu werden.

§ 2

Zurverfügungstellung von Bäderfachkräften

- (1) Die Stadt Menden stellt dem Verein auf Anforderung für die Dauer der Badesaison inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit eine bei der Stadt Menden beschäftigte Bäderfachkraft zur Verfügung.
- (2) Für die Dienstplangestaltung beider Vertragsparteien ist es erforderlich, die Personalanforderung für eine komplette Kalenderwoche zu konkretisieren (Einsatztage, Mindesteinsatzzeit). Der Verein informiert die Stadt Menden daher verbindlich spätestens sechs Werktage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Bäderfachkraft, in welchem zeitlichen Umfang die Bäderfachkraft in der dann folgenden Woche im Waldbad Leitmecke eingesetzt werden soll. Die Auswahl der im Waldbad Leitmecke eingesetzten Bäderfachkraft obliegt der Stadt Menden.
- (3) Durch diesen Personalgestellungsvertrag wird zwischen dem Verein und den von der Stadt Menden zur Verfügung gestellten Bäderfachkräften ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Vielmehr bleibt das Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt Menden und den zur Verfügung gestellten Bäderfachkräften unberührt.
- (4) Die Stadt Menden ist bei Ausfall der überlassenen Bäderfachkraft infolge von Krankheit nur verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen, wenn dieses ohne Gefährdung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes in den städt. Bädern möglich ist.
- (5) Dem Verein kann auf Anforderung eine zweite Bäderfachkraft nach den vorgenannten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses ohne Gefährdung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes in den städt. Bädern möglich ist.
- (6) Der Verein ermöglicht der/dem bei der Stadt Menden beschäftigten Auszubildenden zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eine Ausbildung im Waldbad Leitmecke. Die Ausbildung übernimmt die überlassene Bäderfachkraft. Personalkosten sind für die Ausbildungskraft nicht zu erstatten.

§ 3

Rechte und Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die überlassenen Bäderfachkräfte ausschließlich mit den arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten einer Bäderfachkraft zu beschäftigen.
- (2) Das Direktionsrecht im Hinblick auf die überlassenen Bäderfachkräfte liegt grundsätzlich bei der Stadt Menden. Gleiches gilt für die Dienstaufsicht, die weiterhin von der Stadt Menden ausgeübt wird.
- (3) Der Verein ist berechtigt, den überlassenen Bäderfachkräften im Rahmen der Betriebsführung des Waldbades Leitmecke Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.
- (4) Verstöße der überlassenen Bäderfachkräfte gegen die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis zur Stadt Menden ergebenden Verpflichtungen hat der Verein der Stadt Menden unverzüglich zu melden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, die überlassenen Bäderfachkräfte zur Verschwiegenheit über Geschäftsvorfälle und personenbezogene Daten des Vereins zu verpflichten.
- (6) Der Verein ist verpflichtet, bei der Beschäftigung der überlassenen Bäderfachkräfte die jeweils gültigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsbestimmungen und die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten.
- (7) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch die überlassenen Bäderfachkräfte verursacht werden, es sei denn, diese Schäden sind auf Weisungen des Vereins zurückzuführen.
- (8) Die Stadt Menden stellt den Verein von Haftungsansprüchen privatrechtlichen Inhalts frei, die von Dritten ihm gegenüber aufgrund eines Verschuldens der überlassenen Bäderfachkraft erhoben werden.
- (9) Arbeitsunfälle der überlassenen Bäderfachkräfte hat der Verein der Stadt Menden unverzüglich anzuzeigen und alle notwendigen Angaben mitzuteilen.

§ 4

Personalkostenerstattung

- (1) Die Entgeltzahlungen sowie die Abführung der zu zahlenden Steuern und Beiträge für die überlassenen Bäderfachkräfte erfolgen durch die Stadt Menden.
- (2) Die Stadt Menden stellt dem Verein für die Überlassung von Bäderfachkräften Personalkosten in Rechnung. Je überlassener Bäderfachkraft hat der Verein pauschal 25,00 € pro Stunde zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erstatten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf von drei Jahren unter Berücksichtigung der aktuellen Entgelte der Bäderfachkräfte die pauschale Stundenvergütung einvernehmlich neu festzusetzen.

- (3) Die pauschale Personalkostenerstattung hat auch bei einem Ausfall der überlassenen Bäderfachkraft infolge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. In diesem Fall ist die Erstattungspflicht je überlassener Bäderfachkraft auf die laufende Woche begrenzt.
- (4) Die von den überlassenen Bäderfachkräften zu führenden Arbeitszeitaufzeichnungen sind vom Verein auf die Richtigkeit zu überprüfen und monatlich nachträglich der Stadt Menden (Abt. Zentraler Service), zuzuleiten.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Dieser Personalgestellungsvertrag dauert solange an, wie der zwischen der Stadt Menden und dem Verein geschlossene Rahmenvertrag zum Betrieb des Waldbades Leitmecke ungekündigt besteht.



- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Personalgestellungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten Ziel entspricht.

58706 Menden, den 13. Dezember 2006

Für die Stadt Menden (Sauerland)
Der Bürgermeister

58706 Menden, den Dezember 2006.

Für den Verein „Bürgerbad Leitmecke e.V.“
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende

.....
(Rudolf Düppe)

.....
(Christian Scholz) (Wolfgang Lohmann)